

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 570/2015/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	19.05.2015
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	22.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	29.06.2015	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2014 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Heist

Sachverhalt:

Siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 vom 13.05.2015.

Stellungnahme der Verwaltung:

- gemäß Anlage -

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,

Die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung 2014, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 3.411.753,23 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 577.058,29 € abschließt, fest.

Neumann

Anlagen:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung

Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 13.05.2015

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	3.411.753,23	577.058,29	3.988.811,52
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	3.411.753,23	577.058,29	3.988.811,52
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll)	3.398.826,26	294.551,72	3.693.377,98
	Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 0,00 EUR			
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	27.829,32	361.094,72	388.924,04
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	14.902,35	78.588,15	93.490,50
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	3.411.753,23	577.058,29	3.988.811,52
	Unterschied			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen ./. bereinigter Sollausgaben Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

Moorrege, den 13.05.2015

NIEDERSCHRIFT
über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 für
die Gemeinde Heist
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Frau Ute Jäger
2. Herr Manfred Lüders
3. Herr Jörg Schwichow

als Mitglieder des Ausschusses
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Herr Jens Neumann

vom Amt Moorrege

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte
~~lückenlos~~/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende ~~keine~~ Beanstandungen:

D. Anlage

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Ute Jäger

M. Lüders

J. Schwichow

Prüfung der Jahresrechnung 2014
durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Heist
am 13.05.2015

Lfd. Nr.	Haushalts-stelle	Datum der Anweisung	Bemerkungen
1	00000.592000/1	14.01.2014	Auf der Rechnung über Blumenpräsente fehlt die Angabe der jeweiligen Empfänger von Blumensträußen bzw. Topfpflanzen.
			Antwort: Bei der Rechnung handelt es sich um eine Sammelrechnung für die Monate Oktober bis Dezember 2013. Darin enthalten sind Blumensträuße sowie Topfpflanzen für diverse Ehrungen und Jubiläen. Zukünftig sollen die Empfänger der Blumenpräsente auf der Rechnung ergänzt werden.
2	13000.15000/4	11.04.2014	Die Rechnungen für einen Feuerwehreinsatz beträgt 566,92 €. Anschließend wurden -0,30 € gebucht. Wie begründet sich dieser Differenzbetrag?
			Antwort: Für den Feuerwehreinsatz wurde ein Betrag in Höhe von 566,92 € in Rechnung gestellt und gebucht. Aufgrund eines Zahlendrehers wurde lediglich der Betrag von 566,62 € erstattet. Der Differenzbetrag von 0,30 € wurde wegen Geringfügigkeit in Abgang gestellt.
3	36000.70000/4	16.10.2014	Von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben werden 103,82 € in Rechnung gestellt, die von den Gemeinden Heist und Appen je zur Hälfte (51,91 €) getragen werden. Wofür?
			Antwort: Die Gemeinden Appen und Heist haben Teilflächen des Bundes zur Renaturierung des Tävs Moores in Anspruch genommen. Gemäß Gestattungsvertrag tragen die Gemeinden die laufenden Betriebskosten für diese Flächen. Bei dem Betrag von 103,82 € handelt es sich um Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes, die von den beiden Gemeinden je zur Hälfte übernommen werden.
4	diverse Belege bei verschiedenen Haushaltsstellen	24.01.2014	Für die Inhaltsversicherung sowie die Gebäudeversicherung existieren diverse Belege zu unterschiedlichen Haushaltsstellen. Eine Gesamtübersicht der Objekte wird erbeten.
			Antwort: Durch die Zusammenfassung mehrerer Objekte und Gemeinden können bessere Versicherungskonditionen erreicht werden. Die anteiligen Versicherungsbeiträge für die einzelnen gemeindlichen Gebäude werden zu den jeweiligen Haushaltsstellen aufgeteilt und gebucht (siehe Anlagen Gebäude- und Inhaltsversicherung). Die Originalrechnung wird einer Haushaltsstelle beigelegt und bei den übrigen Haushaltsstellen erfolgt lediglich ein Verweis auf den Originalbeleg.

Moorrege, d. 15.05.2015

Amt Moorrege
Der Amtsdirektor
i.A. Neumann

Gebäude-VS-Nr. 9461828 / Objektliste Stand 01.01.2015

Gebäude des Amtes Moorrege

Gebäude der Gemeinde Moorrege

Gebäude des Schulverband Moorrege

Gebäude der Gemeinde Heist

Gebäude der Gemeinde Holm

Ziffer 1. 1.128,48
Ziffer 2. 6.771,47
Ziffer 3. 7.203,68
Ziffer 4. 5.039,85
Ziffer 5. 5.077,02
25.220,50 € ✓

lfd. Nr.	Objekt / Gebäude	Anschrit	Nutzungsart	versicherte Ge-fahr	HH-St.	Versicherungssumme		zum gleitenden Neuwert	Jahresprämie inkl. VST			Summen
						Zum Neuwert nach der Wertzuschlagsklausel 1707	Neuwert einschl. Wertzuschlag 291 %		F---	LW	ST	
1.1	Amtsstr 12		Verwaltung	F.LW, S/H	0200.64	602.349,00 €	2.391.325,00 €		274,78 €	284,56 €	569,14 €	1.128,48 €
2.1	Kirchenstr.		Verensgebäude und Umkleidegebäude, Garagen	F.LW, S/H	56.54	235.235,00 €	933.883,00 €		105,72 €	111,13 €	222,27 €	439,12 €
2.2	Mingolf, Holzhaus, Kirchenstr. 28		Mingolf/Holzhaus	F.LW, S/H	76.54	2.349,00 €	9.325,00 €		1,05 €	1,11 €	2,23 €	4,39 €
2.3	Gaststätte, Alentagesstätte, Kirchenstr. 28		Gaststätte, Alentagesstätte, Kegelbahn, Veranstaltungsräume	F.LW, S/H	76.54	436.242,00 €	1.731.881,00 €		196,05 €	206,10 €	412,19 €	814,34 €
2.4	Tennisheim, Kirchenstr. 30 a		Tennisheim, Umkleideraum	F.LW, S/H	56.54	60.403,00 €	239.800,00 €		27,15 €	28,54 €	57,07 €	112,76 €
2.5	Klinkenstr. 8		Schule, Turnhalle, Fahrradstand, Kindergarten, Werkraum	F.LW, S/H	2111.54	1.574.773,00 €	6.251.849,00 €		707,70 €	743,96 €	1.487,94 €	2.939,60 €
2.6	Klinkenstr. 64		Bauhof, Raumdienst, Hautgeb. + Halle	F.LW, S/H	771.54	93.993,40 €	373.154,00 €		42,25 €	44,41 €	88,81 €	175,47 €
2.7	Klinkenstr. 64		Wohnhaus	F.LW, S/H	88.54			15.000,00 M	28,42 €	29,88 €	59,76 €	118,06 €
2.8	Alle Schule, Klinkenstr. 82		Wohnung/Museum	F.LW, S/H	88.54			58.270,00 M	110,47 €	116,13 €	232,07 €	458,67 €
2.9	Jugendzentrum, Klinkenstr. 84		Wohnung/Kulturforum	S/H	88.54	152.382,50 €	604.959,00 €		68,49 €	72,00 €	143,98 €	284,47 €
2.10	Wedeler Chaussee 67		Feuerwehr (Halle u. Sozialräume)	F.LW, S/H	13.54	100.671,00 €	399.694,00 €		45,25 €	47,56 €	95,12 €	187,93 €
2.11	Münsterweg		Obdachlosenunterkunft	S/H	1100.54	290.268,50 €	1.152.366,00 €		130,45 €	137,14 €	274,26 €	541,85 €
2.12	Zwischenpumpwerk, Grothar		Zwischenpumpwerk inkl. Pumpanlage	F.LW, S/H	70.54	54.698,00 €	217.151,00 €		24,59 €	25,85 €	51,68 €	102,12 €
2.13	Pinnaburger Chaussee 60/60 a-c		Wohnhaus	F.LW, S/H	88.54			75.300,00 M	142,69 €	150,00 €	300,00 €	592,69 €
3.1	Sporthalle, Kirchenstr. 28		Sporthalle	F.LW, S/H	203.64	1.006.711,50 €	3.996.645,00 €		452,42 €	475,60 €	951,20 €	1.879,22 €
3.2	Schule, Kirchenstr. 30		Schule, Wohnung, Heizraum, Pavillon, Lenkküche, Fahrradstand	S/H	20.54	2.852.349,00 €	11.323.826,00 €		1.281,85 €	1.347,53 €	2.695,08 €	5.324,46 €

Am

Moorrege

Schul-
verband

81873

lfd. Nr.	Objekt / Gebäude	Anschrift	Nutzungsart	versicher- te Ge- fahr	HH-St.	Versicherungssumme			Jahresprämie inkl. VST			Summen	
						zum Neuwert nach der Wertzuschlagsklausel 1707	Neuwert einschl. Wertzuschlag 291 %	zum gleitenden Neuwert	F***	LW	ST		
													Preisbasis 1970
4.1	Wedeler Chaussee 19		Friedhofskapelle und Sanitärgebäude	F.LW, ST/H	75.54	92.953,00 €	369.023,00 €		41,77 €	43,91 €	87,82 €	173,50 €	
4.2	Am Sportplatz		Jugendtreff	F.LW, ST/H	4602.54	46.309,00 €	183.847,00 €		20,81 €	21,87 €	43,76 €	86,44 €	
4.3	Schulstr. 3		Feuerwehr	F.LW, S/H	13.54	187.667,50 €	745.040,00 €		84,33 €	88,66 €	177,32 €	350,31 €	
4.4	Hamburger Str. 100		Bauhof/Umkleidegebäude je 1/2	F.LW, S/H	186,35 / 186,35 771/66.54001	199.664,50 €	792.668,00 €		89,73 €	94,33 €	188,65 €	372,71 €	
4.5	Schule, Hauptstr. 53		Schule, Gemeindeverwaltung	F.LW, S/H	2111.54	1.152.684,50 €	4.576.157,00 €		518,03 €	544,57 €	1.089,12 €	2.151,72 €	
4.6	Heim, Wischweg 6/8		vermietete Unterkunft	F.LW, S/H	88.54	48.993,30 €	194.503,00 €		22,02 €	23,15 €	46,29 €	91,46 €	
4.7	Heim, Wischweg 10/12		Obdachlosenunterkunft	F.LW, S/H	1100.54	17.449,50 €	57.853,00 €		5,78 €	5,78 €	11,56 €	23,12 €	
4.9	Birkenhorst 15		Kindergarten	F.LW, ST/H	464.54	348.102,00 €	1.148.737,00 €		130,03 €	136,70 €	273,40 €	540,13 €	
4.10	Schule, Hauptstr. 53		Sporthalle	F.LW, St	561.54	727.273,00 €	2.400.000,00 €		271,68 €	285,60 €	571,20 €	1.128,48 €	
4.11	Heist, Herdeweg 19		leerstehendes Wohngebäude zum gemeinen Wert	F	88.54	- €	20.000,00 €		113,20 €	- €	- €	113,20 €	
4.12	Heist, Wedeler Chaussee 21		Gebäude mit Garage	F.St	88.54		25.000,00 €		2,83 €	- €	5,95 €	8,78 €	
5.1	Schulstr. 5		Schule	F.LW, ST/H	2111.54	688.926,00 €	2.735.036,00 €		309,60 €	325,47 €	650,94 €	1.286,01 €	
5.2	Schulstr. 7		Kindergarten	F.LW, ST/H	464.54	63.893,00 €	333.055,00 €		37,71 €	39,64 €	79,27 €	156,62 €	
5.3	Schulstr. 9		Sporthalle	F.LW, ST/H	561.54	872.483,00 €	3.463.758,00 €		392,10 €	412,19 €	824,37 €	1.628,66 €	
5.4	Schulstr. 12		420,38 € / 180,16 € 70 % Feuerwehrgerätehaus, 30 % Büro	F.LW, ST/H	13.54/02.64	321.715,80 €	1.277.212,00 €		144,58 €	151,99 €	303,97 €	600,54 €	
5.5	Holmer Bergweg 50		Friedhofskapelle	F.LW, ST/H	75,54	100.336,00 €	398.334,00 €		45,09 €	47,40 €	94,81 €	187,30 €	
5.6	Hörnstr. 6		Wohnhaus	F.LW, ST/H	88.54			53.000,00 M	100,43 €	105,58 €	211,15 €	417,16 €	
5.7	Am Sportplatz		Tennishaus, Sportlergeb., Toilettenhaus	F.LW, ST/H	56.54	234.899,00 €	932.549,00 €		105,56 €	110,97 €	221,95 €	438,48 €	
5.8	Lehnweg 2 a		Garage	F.LW, ST/H	88.54	20.805,00 €	82.596,00 €		9,35 €	9,83 €	19,66 €	38,84 €	
5.9	Lehnweg 59		Wohnhaus	F.LW, S/H	88.54			20.000,00 M	37,50 €	39,84 €	79,68 €	157,42 €	
5.10	Lehnweg 63-89		3 Obdachlosenunterkünfte	F.LW, S/H	1100.54	74.161,00 €	294.419,00 €		33,33 €	35,03 €	70,07 €	138,43 €	
5.11	Lehnweg 120		Jagdhaus	F.LW, S/H	88.54	10.403,00 €	41.300,00 €		4,68 €	4,91 €	9,83 €	19,42 €	
5.12	Holmer Sandberge		2 Schulzshuten	F.LW, S/H	59.54	4.362,00 €	17.317,00 €		1,96 €	2,06 €	4,12 €	8,14 €	
										5.039,85 €			
										5.077,02 €			

Heist

Holm

Inhalt-VS-Nr. 09166362 / Objektliste Stand 01.01.2015

- Inhalt des Amtes Moorrege
 Ziffer 1.
 Inhalt der Gemeinde Moorrege
 Ziffer 2.
 Inhalt des Schulverband Moorrege
 Ziffer 3.
 Inhalt der Gemeinde Heist
 Ziffer 4.
 Inhalt der Gemeinde Holm
 Ziffer 5.

Hrd. Nr.	Objekt / Gebäude	Anschrift	Nutzungsart	versi- cherte Ge- fahr	HSSst.	Versicherungssumme		Summen
						zum festen Neuwert	Summenanpassung 2014	
5,50%								
1.1	Amtsstr. 12, Wedeler Ch. 67		Verwaltung, Notstromag	F.ED, LW,ST	0200.64		404.474 EUR	352,48 €
2.1	Kirchenstr.		Vereinsgebäude und Umkleidegebäude, Garagen	F.ED, LW,ST	56.54		108.858 EUR	94.86 €
2.2	Kirchenstr. 28		Minigolf/Holzhaus	F.ED LW,ST	76.54		4.899 EUR	4,26 €
2.3	Kirchenstr. 28		Gaststätte, Allentagesstätte, Kegelbahn, Veranstaltungsräume	F.ED, LW,ST	76.54		408.212 EUR	355,68 €
2.4	Kirchenstr. 28		Gaststelleneinrichtung	F.ED, LW,ST	76.54		272.143 EUR	237,12 €
2.5	Kirchenstr. 30 a		Tennisheim, Umkleideraum	F.ED, LW,ST	56.54		40.822 EUR	35.57 €
2.6	Klinkerstr. 8		Schule, Turnhalle, Kindergarten, Werkraum	F.ED, LW,ST	2111.54		292.969 EUR	255,27 €
2.7	Klinkerstr. 64		Bauhof, Räumdienst, Hauptgeb. + Halle	F.ED LW,ST	771.54		204.107 EUR	177.84 €
2.8	Klinkerstr. 84			F.ED, LW,ST	88.54		34.017 EUR	29.64 €
2.8.1	Klinkerstr. 82		Heimathmuseum (nur Inventar, keine Ausstellungsstücke)	F.ED, LW,ST	88.54		5.000 EUR	4.37 €
2.9	Wedeler Chaussee 67		Feuerwehr (Mobilar, Schutzbekleidung, Zelte)	F.ED, LW,ST	13.54		136.071 EUR	118.56 €
2.10	Amtsstr. 12		Verwaltung Gemeinde Moorrege	F.ED, LW,ST	0200.64		9.526 EUR	8.29 €

Amt

Moorrege

* 130,43 €

* 59,06 €

* 34,01 €

* 1.321,46 €

lfd. Nr.	Objekt / Gebäude	Anschrift	Nutzungsart	versi- cherte Ge- fahr	HSt	Versicherungssumme		Summen
						zum festen Neuwert	Summenanpassung 2014	
5,50%								
3.1	Kirchensr. 28		Sporthalle	F. ED. LW. ST	203.64		136.071 EUR	118.56 €
3.2	Kirchensr. 30		Schule, Wohnung, Heizraum, Pavillon, Lehrküche, Fahrradständer	F. ED. LW. ST	200.64		748.389 EUR	652.10 €
4.1	Wedeler Chaussee 19		Friedhofskapelle und Sanitärgebäude	F. ED. LW. ST	75.54		21.773 EUR	18.96 €
4.2	Am Sportplatz		Jugendhaus	F. ED. LW. ST	4602.54		8.164 EUR	7.11 €
4.3	Schulstr. 3		Feuerwehr	F. ED. LW. ST	13.54		73.480 EUR	64.03 €
4.4	Schulstr. 3		Feuerwehr	F. ED. LW. ST	13.54		23.134 EUR	20.16 €
4.5	Hamburger Str. 100		Bauhof	F. ED. LW. ST	771-54001		35.360 EUR	30.84 €
4.6	Hamburger Str. 100		Umkleideräume	F. ED. LW. ST	56.54		21.772 EUR	18.96 €
4.7	Hauptstr. 53		Schule	F. ED. LW. ST	2111.54		97.973 EUR	85.36 €
4.8	Hauptstr. 53		Sporthalle	F. ED. LW. ST	561.54		42.182 EUR	36.74 €
4.9	Hauptstr. 53		Gemeindeverwaltung	F. ED. LW. ST	0200.64		8.164 EUR	7.11 €

Schul -
verband

Heist

770,66 €

84,19 €

289,27 €

lfd. Nr.	Objekt / Gebäude	Anschaff	Nutzungsart	versi- cherte	Ge- fahr	HStL	Versicherungssumme		Summen
							zum festen Neuwert	Summenanpassung 2014	
5,50%									
5.1	Schulstr. 5		Schule	F.ED. LW.ST	2111,54		204.107 EUR		177,84 €
5.2	Schulstr. 7		Kindergarten	F.ED. LW.ST			0 EUR		
5.3	Schulstr. 9		Sporthalle	F.ED. LW.ST	561,54		272.141 EUR		237,12 €
5.4	Schulstr. 12		Feuerwehr	F.ED. LW.ST	13,54		136.071 EUR		118,56 €
5.5	Schulstr. 12		Büro	F.ED. LW.ST	0200,64		27.214 EUR		23,69 €
5.6	Holmer Bergweg 50		Friedhofskapelle	F.ED. LW.ST	75,54		68.036 EUR		59,29 €
5.7	Hornstr. 6		Feuerwehrgenerator	F.ED. LW.ST	13,54		6.804 EUR		5,92 €
5.8	Am Sportplatz		Tennishaus, Sportlergebäude mit Schießanlage, Toilettenhaus	F.ED. LW.ST	56,54		54.429 EUR		47,43 €
5.9	Lehmweg 120		Jagdhaus	F.ED. LW.ST	88,54		8.164 EUR		7,11 €
5.10	Bredhornweg 68		Bauhof	F.ED. LW.ST	771,54		136.071 EUR		118,56 €

* 12448 €
 *

795,52 €

3.529,39 €

4.050,617 EUR

Rechnung

*** Der Versicherungssteuerbetrag in der Feuerversicherung berechnet sich mit dem Versicherungssteuersatz von 22 % aus 60 % des Versich

Holm

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 566/2015/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	05.05.2015
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	01.06.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	22.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	29.06.2015	öffentlich

Jahresrechnung 2014 Waldkindergarten Wurzelkinder

Sachverhalt:

Der Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. hat mit Schreiben vom 12.03.2015 die Jahresrechnung 2014 (Anlage 1) vorgelegt. Die Jahresrechnung schließt mit einem Guthaben in Höhe von 2.733,28 Euro ab.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausgaben entsprechen im Wesentlichen den Planungen. Bei den Elternbeiträgen konnten höhere Einnahmen verzeichnet werden.

Finanzierung:

Der Überschuss aus dem Jahr 2014 in Höhe von 2.733,28 Euro wird mit der dritten Rate für das Jahr 2015 verrechnet.

Fördermittel durch Dritte:

Landeszuschuss Personalkosten: 10.259,70 Euro
 Kreiszuschuss Betriebskosten: 564,00 Euro
 Kreiszuschuss Sozialstaffel: 2.421,60 Euro

Beschlussvorschlag:

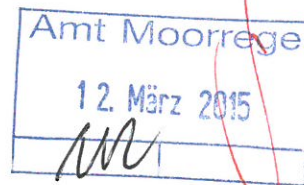
Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung nimmt die Jahresrechnung 2014 des Waldkindergartens Wurzelkinder e.V. zur Kenntnis. Der Überschuss in Höhe von 2.733,28 Euro wird mit der 3. Rate des Zuschusses 2015 verrechnet.

Neumann

Anlagen: Jahresrechnung 2014 Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.

Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.
Regina Kattoll
Schulstraße 12
25371 Seestermühe

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Heist
Herrn Neumann
über das
Amt Moorrege



Seestermühe, den 12.03.2015

Jahresabschluss 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Neumann,

anbei übersende ich Ihnen den Jahresabschluss des Waldkindergartens für das Jahr 2014.
Dieser schließt mit einem Jahresüberschuss von 2.733,28 Euro ab.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Kattoll

Jahresabschluss 2014

Ausgaben Waldkindergarten Wurzelkinder

A Personalkosten

Mitarbeiter	70.477,90 €
Fortbildung	690,00 €
Honorarkräfte	400,00 €
Lohnbuchhaltung	737,80 €
Integrationskraft	1.300,00 €

Summe: 73.605,70 €

Planung
73.500,-
500,-
650,-
500,-
in Mitarbeiter
75.150,-

B Sachkosten

Lebensmittel	261,57 €
Materialkosten	355,76 €
Bürobedarf	71,86 €
Fahrgeld	110,01 €
Kontoführung	36,00 €
Telefonkosten	190,00 €
Präsente	288,39 €
Anhänger	43,75 €
BGW	266,52 €
Ausflüge	36,00 €
Reparatur	94,85 €
Spende	0,00 €
Fehlbuchung	123,20 €
Anschaffungen	816,98 €
Förderverein Oberglinde	20,00 €
Aufwandsentschädigung	360,00 €
Arbeitsmed. Dienst	228,48 €
Schutzgem. des Waldes	120,00 €

Summe: 3.423,37 €

Gesamtausgaben

77.029,07 €

3.000,-
78.150,-

Jahresabschluss 2014

Einnahmen Waldkindergarten Wurzelkinder

Elternbeiträge	32.505,40 €
Sozialstaffel	2.421,60 €
Betriebskosten	564,00 €
Amtskasse Moorrege	32.986,56 €
Landeszuschuss	10.269,70 €
Mitgliederbeiträge	12,00 €
Erstattung Lohnfortzahlung	651,65 €
Gesamteinnahmen	<u>79.410,91 €</u>
Einnahmen	79.410,91 €
./. Ausgaben	<u>77.029,07 €</u>
Differenz	2.381,84 €
Kontostand 01.01.2014	351,44
Überschuss 2014	<u>2.733,28 €</u>

Planung

32.688,-

500,-
32.986,56
11.000,-
600,-

77.798,56

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 567/2015/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	05.05.2015
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	01.06.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	22.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	29.06.2015	öffentlich

Jahresrechnung 2014 DRK-Kindertagesstätte

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die Jahresrechnung 2014 für den DRK-Kindergarten Heist (Anlage 1) vorgelegt. Gesamteinnahmen in Höhe von 553.181,33 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 578.291,00 Euro gegenüber, so dass sich ein Defizit in Höhe von 25.109,67 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 4 Abs. 2 des Vertrages über die Finanzierung der DRK-Kindertagesstätte Heist ist vor der letzten Abschlagszahlung zu klären, ob diese in voller erforderlich ist. Mit Email vom 30.10.2014 teilte der DRK-Kreisverband mit, dass die Abschlagszahlung um 30.000 Euro gekürzt werden kann, weil aus derzeitiger Sicht ein positives Jahresergebnis 2014 zu Gunsten der Gemeinde Heist erreicht wird. Dies war eine Fehleinschätzung, da der Zuschussbedarf benötigt worden wäre.

Mehrausgaben bei den Personalkosten wurden u.a. durch Mehreinnahmen bei dem Kostenausgleich gedeckt. Ansonsten entsprechen die Ausgaben und Einnahmen im Wesentlichen den geplanten Ansätzen.

Der zu buchende Mietwert betrug 46.177,84 Euro. Für die Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftungskosten sind der Gemeinde Kosten in Höhe von insgesamt 17.315,16 Euro entstanden.

Finanzierung:

Das Defizit in Höhe von 25.109,67 Euro wird mit der dritten Rate des Zuschusses für das Jahr 2015 gezahlt. Die Finanzierung erfolgt durch eine Entnahme aus der Rücklagen.

Fördermittel durch Dritte:

Kreiszuschuss Betriebskosten: 2.558,00 Euro

Kreiszuschuss Sozialstaffel Elementarkinder: 25.058,75 Euro

Kreiszuschuss Sozialstaffel Krippenkinder: 7.866,50 Euro

Kreiszuschuss Einzelintegration: 16.293,48 Euro

Landeszuschuss Personalkosten: 60.000 Euro (hier erfolgte bisher keine Spitzabrechnung durch den Kreis Pinneberg)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/der Finanzausschuss /die Gemeindevertretung nimmt die Jahresrechnung 2014 für den DRK-Kindergarten Heist zur Kenntnis. Das Defizit wird mit der 3. Rate für das Jahr 2015 gezahlt.

(Neumann)

Anlagen:

Jahresrechnung 2014 DRK-Kindertagesstätte Heist

2014

KSt-Gruppe: 4210 Kita Heist

Kostenart	Bezeichnung	Soll 01/2014 - 12/2014	Ist 01/2014 - 12/2014
7.1	Personalkosten		
7.1.1	PersKo pädagogisch	392.000,00-	404.742,81-
7.1.1	FSJ	9.000,00-	8.517,62-
7.1.1	PersKoNebenkosten	2.000,00-	3.923,05-
7.1.2	PersKo hauswirtschaftlich	6.500,00-	2.384,83-
7.1.3	Fort- und Weiterbildung	4.000,00-	3.480,13-
7.1.4	Fachberatung	3.500,00-	2.072,82-
7.2	Sachkosten		
7.2.1	Verwaltungskosten	23.500,00-	24.172,00-
7.2.2	Unterhaltung Gebäude/Aussenanlagen	6.000,00-	4.953,36-
7.2.3	Inventar	8.700,00-	3.204,41-
7.2.4	Strom, Gas, Wasser	10.000,00-	8.298,67-
	Müllabfuhr, Gebühren	0,00	0,00
7.2.5	Gebäudereinigung	19.000,00-	19.680,09-
7.2.7	Hausapotheke	200,00-	87,32-
7.2.8	Sachbedarf pädagogisch	5.000,00-	5.128,37-
7.2.8	Sachbedarf pflegerisch	1.500,00-	1.696,79-
7.2.9	Sachbedarf Gremien	0,00	0,00
7.2.9	Veranstaltungen	2.000,00-	1.880,40-
7.2.10	Bürobedarf, Post, Fernmeldegebühren	2.500,00-	2.381,84-
7.2.11	Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur	1.500,00-	1.489,86-
7.2.12	Reisekosten/km-Geld	600,00-	234,42-
7.2.13	Lebensmittel	23.000,00-	20.354,56-
7.2.14	Mieten, Kapitaldienst	44.500,00-	46.177,84-
	Aufwendungen Einzelintegration	15.600,00-	13.429,81-
Gesamt Ausgaben		580.600,00-	578.291,00-
8.	Finanzierung		
8.1	Elternbeiträge		
	Regelkinder	138.000,00	107.940,25
	Krippe	38.600,00	31.534,50
	Frühdienst	14.000,00	7.139,75
	Spätdienst	0,00	5.806,25
	Integration	15.600,00	16.293,48
	Essen Kinder	20.200,00	22.142,00
	Getränke	3.300,00	3.156,00
	Erstattung Personal	0,00	523,99
	Summe Elternbeiträge	229.700,00	194.536,22
8.3	Defizitausgleich Gemeinde I		
	Defizit lfd. Jahr	206.800,00	176.800,00
	Vortrag Vorjahr Ergebnis	0,00	0,00
	Schuldendienst	44.500,00	46.177,84
	Sozialermäßigung Kommune	0,00	2.619,50
	Essenzuschuß	0,00	0,00
8.3	Kostenausgleich Fremdgemeinden	5.000,00	11.564,52
8.4	Mitfinanzierung durch Kreis		
	Sozialstaffel Regelkinder	0,00	25.058,75
	Sozialstaffel Krippenkinder	0,00	7.866,50
	Summe Sozialstaffel	0,00	32.925,25
	Kreis Betriebskostenzuschuß	2.600,00	2.658,00
8.5	Mitfinanzierung durch Land		
	Personalkostenzuschuß Ü3	92.000,00	60.000,00
	Personalkostenzuschuß U3	0,00	26.000,00
8.6	Sonstiges	0,00	0,00
	Einnahmen Gesamt	580.600,00	553.181,33
	Ausgaben Gesamt	580.600,00-	578.291,00-
	Ergebnis	0,00	25.109,67-
Nachrichtlich			
	Spenden zweckgebunden	0,00	1.902,03
	Spendenverwendung	0,00	1.902,03

mo

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 568/2015/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	11.05.2015
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	22.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	29.06.2015	öffentlich

Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die kreiseigenen Förderzentren "Geistige Entwicklung"/Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Pinneberg und der Gemeinde Heist

Sachverhalt:

Der Kreis Pinneberg erhebt ab dem 01.01.2013 für die Schülerinnen und Schüler, die den Förderzentren „Geistige Entwicklung“ des Kreises Pinneberg zugewiesen sind, Schulkostenbeiträge nach § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung dieser Schulkostenbeiträge für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ wird von den Kommunen bestritten. In den Kreisen Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg sind mittlerweile Verfahren zur Klärung der strittigen Frage anhängig.

Mit Schreiben vom 27.02.2015 (siehe Anlage) hat der Kreis Pinneberg vorgeschlagen aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gründen auch zwischen den Kommunen des Kreises Pinneberg und dem Kreis Pinneberg das Ergebnis des Klageverfahrens für verbindlich zu erklären. Dies sollte mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen.

Die Anforderung der Schulkostenbeiträge für das Jahr 2013 für die Gemeinde Heist liegt vor. Demnach ist für das Jahr 2013 für einen Schüler ein Schulkostenbeitrag in Höhe von 8.535,45 Euro zu entrichten. Eine Meldung für das Jahr 2014 liegt noch nicht vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung befürwortet den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß vorliegendem Entwurf. Durch diese Vereinbarung können eigene Verwaltungs-

und Prozesskosten gespart werden.

Finanzierung:

keine

Fördermittel durch Dritte:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag hinsichtlich der Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ gemäß § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes mit dem Kreis Pinneberg abzuschließen.

Neumann

Anlagen:

Anschreiben und Vertrag Kreis Pinneberg

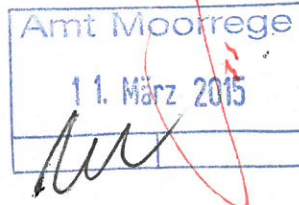


Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Damen und Herren Bürgermeister
der Städte und amtsfreien Gemeinden,
sowie Damen und Herren Bürgermeister
der amtsangehörigen Gemeinden,
über die Herren Amtsvorsteher

im Kreis Pinneberg

1. ~~Ø ALLE BGM~~
↳ ver. 1613/15 per Mail
2. BEARBEITUNG GEN.
BESCHLUSS AFA



Der Landrat
Fachdienst Jugend und Bildung
Ihr Ansprechpartner
Siegfried B. Retzke
Tel.: 04121-4502-3320
Fax: 04121-4502-93320
s.retzke@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3131
Elmshorn, 27.02.2015

**Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die kreiseigenen Förderzentren "Geistige Entwicklung"
gem. § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes;
hier: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Kreistag fasste in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgenden Beschluss: „Der Kreis Pinneberg erhebt ab 1.01.2013 von den Wohnsitzgemeinden des Kreises Pinneberg für die Schülerinnen und Schüler, die den Förderzentren „Geistige Entwicklung“ des Kreises Pinneberg zugewiesen sind, Schulkostenbeiträge nach dem Schulgesetz.“ In Ergänzung hierzu fasste der Kreistag am 11.12.2013 folgenden Beschluss: „Die Schulkostenbeiträge der Förderzentren werden entsprechend ihrer tatsächlich entstandenen Kosten je Schule erhoben und den Wohnsitzgemeinden direkt in Rechnung gestellt.“

Die erste Abrechnung der Schulkostenbeiträge 2013 erfolgte mit Rechnungslegung am 11.03.2014. Uns haben in der Folge mehrere inhaltliche Nachfragen zur Berechnung erreicht, die nach meiner Kenntnis geklärt bzw. beantwortet werden konnten. Die Höhe der Beiträge ist aktuell mit ca. 6.600 € je Schüler/in der Raboisenschule in Elmshorn bzw. mit ca. 8.500 € Euro je Schüler/in der Heidewegschule in Appen berechnet. Der Berechnung liegt eine Vollkostenberechnung entsprechend der Handreichung zum Schulgesetz zugrunde. Der Kreistag hat eine Berechnung entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten pro Schule (anstelle der rechtlich auch zulässigen Festsetzung eines einheitlichen Betrages für mehrere Schulen derselben Schulart) entschieden.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung dieser Schulkostenbeiträge für Förderzentren Geistige Entwicklung wird von den Kommunen quasi landesweit bestritten. In den Kreisen Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg sind mittlerweile Verfahren zur Klärung der strittigen Frage anhängig. Wir bieten Ihnen an, eine sich ggf. daraus ergebende Klärung der Rechtslage insbesondere aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gründen auch zwischen den Kommunen des Kreises Pinneberg und dem Kreis Pinneberg für verbindlich zu erklären. Das könnte mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen.

Dazu haben wir einen Entwurf erstellt, den wir Ihnen anliegend zur Beratung und mit der Bitte um Mitteilung, ob Sie diese Vereinbarung abschließen wollen, zuleiten. Dieser Entwurf geht parallel in die politischen Gremien des Kreises. Als Beratungsfolge ist der 12.03.2015 (Ausschuss für Schule, Kultur und Sport), der 17.03.2015 (Ausschuss für Finanzen) und der 25.03.2015 (Kreistag) vorgesehen.

Ich bitte um Rückmeldung bis zum 31.3.2015.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Stolz
Landrat

Anlage: Vertragsentwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

hinsichtlich der

Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ gemäß § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

zwischen dem Kreis Pinneberg,

vertreten durch den Landrat des Kreises Pinneberg,

- nachfolgend Kreis genannt -

und der Gemeinde ***,

vertreten durch ***,

- nachfolgend Kommune genannt -

Präambel

In Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung für den Kreis Pinneberg und seine Einwohnerinnen und Einwohner beabsichtigen der Kreis und die Kommune im Geiste einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit eine Lösung der nachfolgend beschriebenen Rechtsfrage bezüglich des § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 11.12.2014 (GVObI. S. 464), herbeizuführen.

§ 1 Vertragsgegenstand und -ziel

- (1) Der Kreis erhebt auf Grundlage des § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) von der Kommune ab dem 01.01.2013 Schulkostenbeiträge für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler, welche die Förderzentren „Geistige Entwicklung“ (GE) in Trägerschaft des Kreises besuchen. Diese Erhebung von Schulkostenbeiträgen auf Grundlage des § 111 SchulG in Bezug auf die kreiseigenen Förderzentren GE ist zwischen den Vertragsparteien strittig. Die Kommune hält dies für rechtlich unzulässig, der Kreis für rechtlich zulässig. Die Rechtsfrage bedarf insofern der abschließenden Klärung.
- (2) Der Kreis und die Kommune verfolgen das gemeinsame Ziel, die in Abs. 1 beschriebene Rechtsfrage nicht im Klageweg zu klären; insbesondere aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten soll durch diesen Vertrag ein eigenes Gerichtsverfahren zwischen dem Kreis und der Kommune vermieden

werden. Derzeit führen bereits der Kreis Dithmarschen sowie der Kreis Herzogtum Lauenburg jeweils Musterklagen zur betreffenden Rechtsfrage im Sinne des Abs. 1 durch. Das gerichtlich erzielte Ergebnis dieser Musterverfahren soll auch für die Vertragsparteien maßgeblich bei der zukünftigen rechtlichen Würdigung des § 111 SchulG sein.

- (3) Die dargelegte Rechtsfrage gilt als geklärt, wenn
- a) das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht über die Rechtsfrage in einem Gerichtsverfahren durch Beschluss oder Urteil entschieden hat,
 - b) das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht über die Rechtsfrage durch Urteil entschieden hat und keine der beteiligten Streitparteien Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegt oder die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil vom Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht nicht zugelassen wird oder
 - c) das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht und das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht in Zusammenhang mit verfahrensbeendenden Erklärungen der Streitparteien einen entsprechenden gerichtlichen Hinweis (z.B. in einer Verhandlungsniederschrift oder als Begründung einer Kostenentscheidung durch Beschluss) schriftlich dokumentiert, ohne dass es zu einer streitigen Entscheidung in der Hauptsache kommt.

Unter Berücksichtigung, dass derzeit zwei verschiedene Musterklagen bei Gericht rechtshängig sind, besteht Einigkeit darüber, dass für die Vertragsparteien die Entscheidung in höchster Instanz maßgeblich ist.

Die Rechtsfrage gilt als entschieden bzw. geklärt, wenn sie von den oben angegebenen Gerichten wörtlich oder sinngemäß mit „ja“ oder „nein“ beantwortet wurde. Soweit die Bejahung oder die Verneinung unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt, gilt die Rechtsfrage als geklärt, wenn diese Voraussetzungen nach den Feststellungen des Gerichtes in den Musterklageverfahren vorliegen bzw. fehlen.

§ 2 Pflichten

- (1) Der Kreis und die Kommune verpflichten sich, die Klärung der Rechtsfrage im Sinne des § 1 Abs. 2, 3 gegen sich gelten zu lassen. Kommt gemäß dieser Klärung keine Erhebung der Schulkostenbeiträge gemäß § 111 Abs. 1 SchulG in Betracht, verzichtet der Kreis auf die Erhebung solcher Beiträge gegenüber der Kommune. Kommt gemäß dieser Klärung eine Erhebung der Schulkostenbeiträge in Betracht, verpflichtet sich die Kommune, den entsprechenden Zahlungsaufforderungen des Kreises sowohl für die Vergangenheit seit ihrer Erhebung ab 01.01.2013 als auch für die Zukunft nachzukommen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der ggf. jahrelang andauernden Musterklageverfahren und auch nach dessen Abschluss alles Erforderliche zu tun, um nach erfolgter Klärung der strittigen Rechtsfrage ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ab dem Jahr 2013 erfüllen zu können.
- (3) Der Kreis wird gegenüber der Kommune - auch während der Dauer der Musterklageverfahren - weiterhin die nach seiner Rechtsauffassung anfallenden Schulkostenbeiträge regelmäßig für das bzw. die betreffenden Jahre geltend machen und entsprechende Zahlungsaufforderungen / Rechnungen zukommen lassen. Die Kommunen werden den Zahlungsaufforderungen dann durch formlose Schreiben entgegenzutreten.
- (4) Der Kreis verzichtet für die Dauer der Musterklageverfahren darauf, die in Rechnung gestellten bzw. zukünftig geltend zu machenden Schulkostenbeiträge gegenüber der Kommune gerichtlich geltend zu machen.

- (5) Die Kommune verzichtet bis zum Abschluss der Musterklageverfahren auf die Einreden der Verjährung und Verwirkung nach allen in Betracht kommenden Rechtsvorschriften und Rechtsauffassungen gegen die seit dem Jahr 2013 erhobenen Schulkostenbeiträge bzw. alle mit den jährlichen Zahlungsaufforderungen erhobenen Ansprüche des Kreises betreffend die Schulkostenbeiträge für Förderzentren GE. Die Vertragsparteien sind sich im Weiteren darüber einig, dass die Zeit während der gesamten Dauer der Rechtshängigkeit der beiden Musterverfahren so zu bewerten ist, dass im Sinne des § 203 BGB andauernd Verhandlungen der Vertragsparteien über die Ansprüche des Kreises schweben.

§ 3 Weitere Vereinbarungen und Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich im Laufe der Musterklageverfahren außer der in diesem Vertrag dargestellten Rechtsfrage noch weitere klärungsbedürftige Sach- oder Rechtsfragen stellen oder andere Umstände ergeben, von denen die Erhebung der Schulkostenbeiträge nach § 111 SchulG abhängt, verpflichten sich die Vertragsparteien, die vorliegende Vereinbarung auch für diese Fragen für anwendbar zu erklären und dies durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag zu dokumentieren.
- (2) Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind und die Regelungen dieses Vertrages nicht greifen, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.
- (3) Nachverhandlungen sind ebenso zu führen, soweit die betreffenden Musterklageverfahren der Kreise Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg zu unterschiedlichen Ergebnissen führen und eine abschließende Klärung der Rechtsfrage gemäß § 1 dieses Vertrages für die Vertragsparteien nicht erreicht werden konnte.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffenen Bestimmungen durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem gewollten entspricht bzw. möglichst nahe kommt. Das neu Vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Künftige Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- (6) Dieser Vertrag tritt zum ... in Kraft.

Kreis Pinneberg

Gemeinde ***

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 578/2015/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	08.06.2015
Bearbeiter:	Michaela Glasenapp-Keller	AZ:	4.360.001

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	22.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	29.06.2015	öffentlich

Antrag der Projektgruppe "Unser Ort soll schöner werden" der Gebrüder-Humboldt Schule Wedel

Sachverhalt:

Die Projektgruppe der Gebrüder-Humboldt Schule in Wedel strebt an, an Wochenenden drei Nachtbusse auf der Linie 589 fahren zu lassen, damit die Anbindungen zwischen den Kommunen von Wedel bis Uetersen attraktiver wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Vergangenheit wurden immer wieder Vorstöße für die dauernde Einführung eines Nacht- bzw. Discobusses gemacht. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass auf Grund mangelnder Akzeptanz diese Fahrten schon nach kurzer Zeit wieder eingestellt wurden.

Finanzierung:

Es stehen im Haushaltsplan keine Mittel zur Verfügung.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, sich mit einem Zuschuss in Höhe von _____ € jährlich an den Kosten für die Nachtbusse zu beteiligen

Neumann

Anlagen: /

Gemeinde Heist

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 572/2015/HE/en

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	02.06.2015
Bearbeiter:	Uwe Denker	AZ:	7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	15.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	29.06.2015	öffentlich

Straßenbeleuchtung - Verdichtung / Erweiterung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In einigen Bereichen der Gemeinde soll die Straßenbeleuchtung verdichtet bzw. ergänzt werden. Es handelt sich hier um folgende Bereiche:

Kleiner Ring zw. Oldehus und Voss	> zu große Abstände, neue Aufteilung, insgesamt 6-7 zusätzliche Leuchten
Große Twiete	> zu große Abstände, 1 zusätzliche Leuchte
Grauer Esel	> Erweiterung um 3 zusätzliche Leuchten
Erlenstraße	> Erweiterung um 1 Leuchte im Bereich der Einmündung vom Lehmweg

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt aus dem Haushaltstitel für Erweiterung Straßenbeleuchtung. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, wird die Maßnahme gekürzt.

Es werden zur Zeit Angebote eingeholt.

Neumann

Anlagen: keine

Gemeinde Heist

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 574/2015/HE/en

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	03.06.2015
Bearbeiter:	Uwe Denker	AZ:	7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	15.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	29.06.2015	öffentlich

Kreisverkehrsplatz B431(Wedeler Ch.) / L261 (Hauptstraße)

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Auftrag der Gemeinde hat das Ing.-Büro Lenk + Rauchfuß eine Prinzipskizze für einen möglichen Kreisverkehrsplatz am Knotenpunkt B431/L261 in Heist erstellt. Bei einer weitergehenden Planung müssen ggf. noch geringe Änderungen an den Schleppkurven vorgenommen werden. Letztlich soll ja jeder Lastkraftwagen und auch Schwertransport diese Kreuzung passieren können.

Die Linienführung sieht eine gerade noch ausreichende Ablenkung von einer geraden Durchfahrt in der B431 Richtung Uetersen vor. Dieses war ja einer der Aspekte des Landesbetrieb Straßenbau SH (LBV-SH), Herr Koch, gegen einen Kreisverkehr.

Ein weiterer Punkt ist die notwendige Einbindung der Straße Heideweg. Hier kann wegen fehlendem Grundstück keine Einbindung in den Kreisverkehr erfolgen. Um dieses zu realisieren müsste Grunderwerb getätigt werden.

Der Fußgänger- und Radfahrerüberweg Hauptstraße L261 muss bis ca. Eingang des Grundstückes Eisdiele zurückverlegt werden.

Der Fußgänger- und Radfahrerüberweg Wedeler Ch. B431 muss ebenso verlegt werden, eventuell sogar bis Beginn Bushaltestelle.

An beiden Stellen würde ein Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) ohne Ampel errichtet werden.

Der Parkplatz der Eisdiele ist problemlos anzubinden.

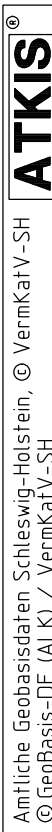
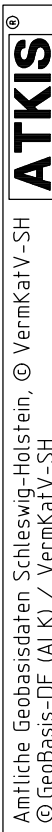
Die Verwaltung bittet darum mitzuteilen, ob das Ing.-Büro die Planung konkretisieren

soll um darzustellen, dass alle erforderlichen Schleppkurven für einen reibungslosen und flüssigen Verkehr eingehalten werden. Diese Arbeiten sind noch Gegenstand des erteilten Auftrages.

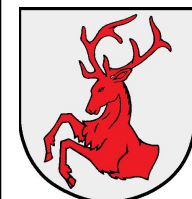
Neumann

Anlagen:

Prinzip-Skizze Kreisverkehrsplatz



Datum	Änderung	Name



Gemeinde Heist

Kreisel Wedeler Chaussee (B 431)/
Hauptstraße (L 261)

Prinzipskizze "Kreisel"



Ingenieurbüro
LENK + RAUCHFUß GmbH
Beratende Ingenieure VBI

25462 Rellingen, Hauptstraße 70 - Postfach 1245
Telefon: (04101) 2100-0 - Telefax: (04101) 25091
E-Mail: buero@lenk-cauchfuss.de

Wasser - Abwasser - Kanalkataster - Straßenbau - Sportanlagen

Maßstab: Entwurfsplanung

1.350	Zeichnungsnummer: UE11501.001
-------	----------------------------------

1:250	HE11501.001
-------	-------------

Aufgestellt: Heist, den

VORABZUG v.

12.05.2015

FIGURE 10 Percentage of U.S. adults who believe that the U.S. government should do more to protect the environment Source: Pew Research Center, 2014. http://www.pewresearch.org	
---	--

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 580/2015/HE/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	08.06.2015
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	29.06.2015	öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Heist

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die letztmalige Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Heist erfolgte im Jahre 2009. Zwischenzeitlich gab es durch Nachtragssatzungen nur vereinzelte Anpassungen. Aufgrund einiger wesentlicher Änderungen im Kommunalrecht wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, eine Neufassung der Hauptsatzung zu beschließen, um einen einwandfreien rechtlichen Stand zu erreichen.

Die erste Änderung betrifft § 2 Abs. 2. Dieser Absatz wurde um folgenden Punkt 10 ergänzt: „10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB im Falle einer Verfristung.“ Diese Formulierung wird empfohlen, da sich für einen Antragsteller eine Genehmigungsfiktion ergibt, wenn der dieser nicht innerhalb von 3 Monaten eine Ablehnung auf seinen Antrag bekommen hat. Außerdem hat die Gemeinde nur 2 Monate zur Erteilung des Einvernehmens Zeit, in denen oftmals keine Sitzung stattfinden kann.

In § 5 wurde aufgrund der vorstehenden Ausführungen das Aufgabengebiet des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten das Aufgabengebiet um folgenden Hinweis ergänzt: (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen.)

§ 7 -Einwohnerversammlung-: Es besteht keine Pflicht zur Einberufung einer Einwohnerversammlung mehr.

§ 9 -Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern-: Dieser § wurde um die Mitglieder der Ausschüsse erweitert, da die Gemeindevertretung auch mit Ihnen Verträge abschließen kann und somit die Folgen entsprechend gelten.

§ 12 -Verarbeitung personenbezogener Daten-: Hier wurde die gesetzliche Grundla-

ge aus dem Landesdatenschutzgesetz berichtigt.

Finanzierung:

In der Neufassung der Hauptsatzung sind gegenüber der jetzigen Fassung keine Wertgrenzen verändert worden.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Heist.

Neumann

Anlagen: Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung

Hauptsatzung der Gemeinde Heist (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.04.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Heist erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen zeigt in Silber einen halben springenden roten Hirsch.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem Flaggentuch zwischen einem oberen blauen und einem unteren roten Randstreifen den halben roten Hirsch des Gemeindewappens, etwas zur Stange hin verschoben.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Heist, Kreis Pinneberg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluß von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt,
 5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
 6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,

7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €.
9. Abschließende Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 und 34 BauGB. Bei Vorhaben, die planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde haben, hat sie oder er sich im Vorwege die Zustimmung des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten einzuholen.
10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB im Falle einer Verfristung.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Moorrege kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Seniorenbeirat

Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Heist bildet die Gemeinde einen Seniorenbeirat. Zusammensetzung und Aufgaben des Seniorenbeirats werden durch die Richtlinien für den Seniorenbeirat in der Gemeinde Heist in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
a) Finanzausschuss 11 Mitglieder	Vorbereitung des Haushaltsplans und der Nachtragshaushaltspläne, Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen, Grundstücks-, Miet- und Pachtangelegenheiten, Steuer- und Abgabenangelegenheiten, Personalangelegenheiten,

	Förderung der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, Vorbereitung der abschließenden Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfungen, gemeindliches Satzungsrecht (bis auf Satzungen im Baurecht, Abwassersatzung, Friedhofssatzung, Satzungen in Feuerwehrangelegenheiten)
b) Ausschuß für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten 11 Mitglieder Zu Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Heist ist die Wehrführerin oder der Wehrführer beratend einzuladen.	Bau- und Planungsangelegenheiten, Siedlung und Verkehr, Wegebau und -unterhaltung Schutz und Pflege der Umwelt und Natur, Landschaftspflege, Feuerwehrangelegenheiten, Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen.)
c) Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales 11 Mitglieder Zu Angelegenheiten der Grundschule sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternschaft, zu Seniorenangelegenheiten die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates und zu Angelegenheiten des Kindergartens die oder der Vorsitzende des Kindergartenvereins beratend hinzuzuziehen.	Schul-, Kultur-, Bücherei- und Gemeinschaftswesen, Erwachsenenbildung, Sozialwesen und Seniorenangelegenheiten, Kindertagesstätten.
d) Ausschuss für Sport und Jugend 11 Mitglieder Zu den Angelegenheiten des Sportvereins ist die oder der Vorsitzende des Sportvereins beratend hinzuzuziehen.	Förderung von Sport- und Jugendvereinen, Sport- und Kinderspielplätze, Jugendpflege, Gesundheitswesen.
e) Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau 9 Mitglieder Dem Ausschuss gehören neben Gemeindevertreterinnen und -vertretern auch Bürgerinnen und Bürger an, die der Gemeindevertretung angehören können. Sie werden vom Kleingartenverein und dem Ortsbauernverband vorgeschlagen;	Kleingarten- und Friedhofsangelegenheiten, Wege- und Grabenschau, soweit die Gräben nicht der allgemeinen Wasserschau unterliegen.

ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.	
f) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse **a) - e)** können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, davon bis zu zwei Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschlussgründen in Zweifelsfällen wird gemäß § 22 Abs. 4 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27,28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner

beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

(zu beachten: § 82 Abs. 1, § 84 Abs. 1 GO)

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 € übertragen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 9

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind,

sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluß eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, hält.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

- a) bei der Raiffeisenbank Elbmarsch eG, Großer Ring
- b) bei Otto Früchtenicht, Hauptstraße
- c) bei der Schmiede Voss, Kleiner Ring
- d) beim Parkplatz Friedhof, Wedeler Chaussee
- e) beim Ärztehaus, Lehmweg
- f) Gemeindebüro/Schule

befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes (www.amt-moorrege.de).

(2) Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt. Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung von Gemeindevertretungen gelten beim Aushang mit Ablauf des Tages, an dem sie an den Bekanntmachungstafeln angeschlagen worden sind, als bewirkt. Der Aushang bleibt bis zum Ablauf der Sitzung verfügbar.

(3) Die Bekanntmachung im Internet bleibt bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.

- (5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes I, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschußmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Heist, den

(S) Neumann
 Bürgermeister

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 579/2015/HE/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	08.06.2015
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	29.06.2015	öffentlich

Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Heist

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund zahlreicher kommunalrechtlicher Änderungen ist eine Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung notwendig.
In einer anliegenden Synopse wurden die Änderungen mit der bisherigen Fassung gegenübergestellt und entsprechende Hinweise dazu gegeben, so dass an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Heist beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Heist.

Neumann

Anlagen:

- a) Synopse bisherige Geschäftsordnung der Gemeinde Heist und Entwurf der Neufassung (sich ändernde Absätze)
- b) Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung

Synopse bisherige Geschäftsordnung der Gemeinde Heist und Entwurf der Neufassung (sich ändernde Absätze)

§	bisheriger Inhalt	Inhalt lt. neuem Entwurf	Bemerkungen
§ 4 - Tagesordnung	(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein; sie darf frühestens eine Woche nach der letzten Ausschusssitzung stattfinden. Zum Anfang eines Quartals ist eine Vierteljahresplanung für Sitzungen der gemeindlichen Gremien vorzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass an einem Tag grundsätzlich nur eine Sitzung stattfinden darf. (3) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.	(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein. (3) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.	Die Zusätze in Absatz 1 entfallen. Die Sitzungsplanung erfolgt gemeinsam mit dem Amt zu Beginn des Kalenderjahres. Weiter gibt es keine rechtliche Möglichkeit festzulegen, dass die Gemeindevertretung erst eine Woche nach der letzten Ausschusssitzung tagen darf. Der Satz über die Bezeichnung nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte muss aufgrund der Bestimmungen in § 35 GO entfallen.
§ 6 - Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlich-	(1) Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.	(1) Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.	Ausschluss der Öffentlichkeit grundsätzlich nach § 35 GO nicht mehr möglich, sondern nur in den in § 35 GO genannten Einzelfäl-

keit	(2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen. Sie ist in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf: a) Personalangelegenheiten b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Steuern, Abgaben und Entgelten, c) Grundstücksangelegenheiten	(2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen. (3) Tonband- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhaltes sind ohne Einwilligung der Gemeindevertretung unzulässig	len. Aufnahme des Hinweises auf Tonband- und Filmaufnahmen aufgrund der Bestimmungen der GO.
§ 7 - Einwohnerfragestunde	Zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohnerinnen/Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:	Zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohnerinnen/Einwohner, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:	Die Beschränkung der Einwohnerfragestunde auf Einwohner, die älter als 14 Jahre sind, sieht die Gemeindeordnung nicht mehr vor.
§ 8 - Einwohnerbefragung		(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung	Das Instrument der Einwohnerbefragung ist 2013 in die Gemeindeordnung aufgenommen worden (§ 16c Abs. 3 Gemeindeordnung). Die Gemeinden sind verpflichtet, in den Geschäftsordnungen der Gemeindevertretungen Regelungen über die Form zu treffen.

		können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig. (2) Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird. (3) Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohner/innen einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden. (4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.	
--	--	--	--

§ 10 - Anträge	(1) Anträge der Fraktionen sind bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer klarer Form abzufassen und zu begründen. (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.	Anträge der Fraktionen sind bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer klarer Form abzufassen und zu begründen.	Dieser Absatz ist aufgrund rechtlicher Vorgaben zu streichen.
§ 11 - Sitzungsablauf	(3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit b) Einwohnerfragestunde (§ 7) c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung d) Änderungsanträge (§ 4 Abs. 4 - 6) e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte (Mit Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der aktuellen oder letzten Sitzung gefassten	(3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, b) Änderungsanträge zur Tagesordnung, c) Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters d) Einwohnerfragestunde, e) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung, f) Abwicklung der Tagesordnungs-	Anpassung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und Ergänzung rechtlich notwendiger Punkte.

	Beschlüsse) f) Schließung der Sitzung	punkte, g) Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse h) Schließung der Sitzung.	
§ 15 - Wahlen	(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.	(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Sie/Er kann ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung, die/den Amtsdirektor/in oder eine/einen Verwaltungsvertreter/in mit der Bekanntgabe beauftragen.	Zusatz wird vorgeschlagen, da der Bürgermeister selbst von einer Wahl betroffen sein kann.
§ 16 - Sitzungspause (vorher: Rauerpause)	Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterbricht die Sitzung in der Regel nach einer Stunde für eine Raucherpause. Es darf nur außerhalb des Sitzungsraumes geraucht werden.	Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterbricht die Sitzung in der Regel nach einer Stunde.	Der bisherige letzte Satz kann aufgrund rechtlicher Vorgaben entfallen.
§ 19 - Inhalt der Sitzungsniederschrift	(2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren. (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den bürgerlichen Mitgliedern aller Ausschüsse zuzuleiten. Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugehen	(2) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den bürgerlichen Mitgliedern aller Ausschüsse zugeleitet werden. Einwendungen sind innerhalb von zwei Wo-	Dieser Absatz entfällt. Nichtöffentliche Sitzungen gibt es nicht mehr und Inhalte aus nichtöffentlichen Sitzungsteilen sind innerhalb der gesamten Niederschrift zu protokollieren. Änderung in eine Soll-Vorschrift. Laut § 41 GO soll eine Niederschrift sogar nur innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.

	der Niederschrift schriftlich vorzulegen. Über die Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.	chen nach Zugehen der Niederschrift schriftlich vorzulegen. Über die Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.	
§ 20 - Ausschüsse	(1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse: a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen. b) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses. c) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung und bgl. Mitglieder aller anderen Ausschüsse ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden. d) Anträge sind über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der/dem Ausschuss-Vorsitzenden einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschuss-Sitzung zu setzen.	(1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse: a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen. b) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses. c) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung und bgl. Mitglieder aller anderen Ausschüsse ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden. d) Anträge sind über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der/dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.	

	e) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen. f) Gemeindevertreterinnen und –vertreter, Mitglieder und stellv. Mitglieder von Ausschüssen können an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen. In Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, ist Ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen und sie können Anträge stellen. (2) Der § 6 der Geschäftsordnung gilt nicht für Ausschüsse, die nach der Hauptsatzung nichtöffentlich tagen.	e) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.	Dieser Unterabsatz entfällt. Es ist klar gesetzlich geregelt, dass bürgerliche Ausschussmitglieder keine Anwesenheits-, Rede- und Antragsrechte in Ausschüssen haben, denen sie nicht angehören. Sie können dort lediglich als „normale“ Öffentlichkeit teilnehmen. Dieser Absatz entfällt aufgrund der Regelung in § 46 Abs. 8 GO (alle Ausschüsse tagen öffentlich).
§ 25 - Datenschutz		(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche	Dieser Absatz wird auf Empfehlung des ULD Schl-H. und der Konkretisierung der sich für Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse ergebenden Pflichten, insbesondere der Verschwiegenheitspflicht, neu aufgenommen.

		oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen. (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben. (3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern	
--	--	--	--

		der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten. (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen. (5) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn zur Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, keine Einwendungen erfolgt sind. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens	
--	--	--	--

		5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.	
--	--	--	--

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Heist

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heist hat auf Grund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein am die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt

Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1

Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

- (1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von der bisherigen Bürgermeisterin/dem bisherigen Bürgermeister spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 34 GO).
- (2) Die bisherige Bürgermeisterin/der bisherige Bürgermeister erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt sie/er dem ältesten anwesenden Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 GO).
- (3) Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und unter deren/dessen Leitung die Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Dem ältesten Mitglied obliegt es, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Ernennungsurkunde auszuhändigen, sie/ihn zu vereidigen und in ihr/sein Amt einzuführen.
- (4) Die neugewählte Bürgermeisterin/der neugewählte Bürgermeister hat ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

II. Abschnitt

Bürgermeister/in und Fraktionen

§ 2

Bürgermeister/in

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretungen. Sie/er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie/er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird, wenn sie/er verhindert ist, durch ihren/seinen 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch ihren/seinen 2. Stellvertreter vertreten.

§ 3

Fraktionen

- (1) Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung der Leiterin/dem Leiter der Versammlung (§ 1 Abs. 2) die Namen der Fraktionsmitglieder, der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter schriftlich oder zu Protokoll mit. Die/der Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärung für die Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

III. Abschnitt

Tagesordnung und Teilnahme

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist.
- (3) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.
- (4) Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen. Einladungen erhalten:

**„Uetersener Nachrichten“
„Pinneberger Zeitung“
„Wedel-Schulauer-Tageblatt“.**

- (5) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.
- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt.

§ 5**Teilnahme**

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen.

IV. Abschnitt**Öffentlichkeit der Sitzungen****§ 6****Öffentlichkeit der Sitzungen,
Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen.
- (3) Tonband- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhaltes sind ohne Einwilligung der Gemeindevertretung unzulässig.

V. Abschnitt**Einwohnerfragestunde
Anregungen und Beschwerden, Anfragen****§ 7****Einwohnerfragestunde**

- (1) Zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohnerinnen/Einwohner eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
 - a) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
 - b) Nach der Information können zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und zu Beratungsgegenständen Fragen gestellt und Vorschläge oder Anregungen unterbreitet werden.
- (2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

§ 8

Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.
- (2) Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird.
- (3) Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohner/innen einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.
- (4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

Einwohnerinnen/Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Antragstellerinnen/Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

VI. Abschnitt

Beratung und Beschlussfassung

§ 10

Anträge

- (1) Anträge der Fraktionen sind bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
- (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

§ 11

Sitzungsablauf

- (1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung ausreichend und rechtzeitig über alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu unterrichten. Eine Unterrichtung der Vertretung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss der Gemeindevertretung behandelt und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist. Es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der Gemeindevertretung ausdrücklich verlangt.
- (2) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:
 - a) Wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan der Gemeinde auf der Einnahmen- und Ausgabenseite,
 - b) wesentliche Änderungen in der Personalwirtschaft,
 - c) Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde,
 - d) Klagen gegen die Gemeinde auf dem Gebiete des privaten und öffentlichen Rechts,
 - e) Prüfungsberichte,
 - f) Anwendung der Kommunalaufsichtsmittel nach den §§ 123 – 127 GO.
- (3) Die Unterrichtung soll in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Bürgermeisters“ erfolgen. Soweit durch die Mitteilungen des Bürgermeisters Angelegenheiten berührt werden, die nach § 6 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, hat der Bürgermeister sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung bekannt zu geben.
- (4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung,
 - c) Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
 - d) Einwohnerfragestunde,
 - e) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
 - f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
 - g) Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse
 - h) Schließung der Sitzung.

§ 12

Beginn, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Sitzungen der Gemeindevertretung beginnen grundsätzlich um 20.00 Uhr.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie/er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (3) Die Gemeindevertretung kann
 - a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte oder bestimmte Aufgabenbereiche einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister übertragen, soweit nicht § 28 GO entgegensteht,
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (4) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (5) Jede Antragstellerin/jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und Schlussantrag stellen.
- (6) Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertretersitzung, die innerhalb von 14 Tagen stattfinden muss, an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 13

Worterteilung

- (1) Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter, Verwaltungsvertreterinnen / Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch Handzeichen zu melden.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Sprecherin/kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin/den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

§ 14

Ablauf der Abstimmung

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn es $\frac{1}{4}$ der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder eine Fraktion verlangt. Die einzelnen Gemeindevertreter werden dann der Reihe nach aufgerufen und nach ihrer Stellungnahme befragt; die Stimmabgabe wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen, oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 15

Wahlen durch Stimmzettel

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehört mindestens ein Mitglied jeder Fraktion an.
- (2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der Name der zu wählenden Bewerberin/des zu wählenden Bewerbers angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Sie/Er kann ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung, die/den Amtsdirektor/in oder eine/einen Verwaltungsvertreter/in mit der Bekanntgabe beauftragen.

§ 16

Sitzungspause

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterbricht die Sitzung in der Regel nach einer Stunde.

VII. Abschnitt

Ordnung in den Sitzungen

§ 17

Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann Rednerinnen/Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

VIII. Abschnitt

Sitzungsniederschrift

§ 18

Protokollführer/in

- (1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen eine Protokollführerin/einen Protokollführer sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.
- (2) Die Protokollführerin/der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie/er unterstützt die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Sitzungsleitung, soweit nicht vom Amt die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor oder eine von ihr beauftragte/ein von ihm beauftragter Mitarbeiterin/Mitarbeiter als Beraterin/Berater der Sitzung beiwohnt.

§ 19**Inhalt der Sitzungsniederschrift**

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter,
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreterinnen/Verwaltungsvertreter, der geladenen sachverständigen Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragstellerinnen/Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (2) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den bürgerlichen Mitgliedern aller Ausschüsse zugeleitet werden. Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugehen der Niederschrift schriftlich vorzulegen. Über die Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (3) Die Einsichtnahme in die Abschriften der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnerinnen/Einwohnern zu gestatten.

IX. Abschnitt**Ausschüsse****§ 20****Ausschüsse**

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:

- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen.

- b) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses.
- c) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung und den bürgerlichen Mitgliedern aller anderen Ausschüsse ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.
- d) Anträge sind über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der/dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
- e) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

X. Abschnitt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 21

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde Heist, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, werden diese gemäß § 47f der Gemeindeordnung in folgender Weise beteiligt:

1. Bei Errichtung oder Änderung von sportlichen Einrichtungen (Sporthallen und Sportplätze): Beteiligung der Jugendabteilungen/der Jugendvorstände der örtlichen Sportvereine.
2. Bei Errichtung oder Änderung von schulischen Einrichtungen (Schulgebäude und Schulhöfe): Beteiligung der Schülervvertretungen oder Umfragen in den Schulklassen. Bei Grundschulen sind keine Schülervvertretungen vorhanden, hier könnten die Kinder befragt werden.
3. Bei Einrichtung/Änderungen einer Jugendfeuerwehr: Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in den Feuerwehren.
4. Bei Errichtung oder Änderung von Freizeitstätten (Bäder, Skaterbahnen, Spielplätze, Jugendtreffs, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen (Wünsche der Betroffenen), Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
5. Durchführung von organisatorischen Maßnahmen (Bauleitplanung bei betr. Einrichtungen, Planung des Geh- und Fahrradwegenetzes, Schülerbeförderung, Änderung von Öffnungszeiten, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen, Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

XI. Abschnitt
Mitteilungspflicht

§ 22

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.
- (2) Für nachrückende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter und bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

XII. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 23

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 24

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 25
Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger,

die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (5) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn zur Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, keine Einwendungen erfolgt sind. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 26

Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom heutigen Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom außer Kraft.

Heist, den

(S)

Neumann
Bürgermeister

